

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



WEISUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON SAAL, BÜHNE UND MUSIKPAVILLON IM HOTEL LANDHAUS SAANEN

vom 1. Juni 2016
(revidiert per 1. Januar 2023)

WEISUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON SAAL, BÜHNE UND MUSIKPAVILLON IM HOTEL LANDHAUS SAANEN

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1	Diese Weisung findet Anwendung auf die Benutzung des Saales und der Bühne im Hotel Landhaus, Saanen, und des dem Hotel Landhaus angegliederten Musikpavillons auf dem Sanona-Platz. Sie ist integrierender Bestandteil der Benutzungsbewilligungen.
<i>Aufsicht</i>	Art. 2	Die Einwohnergemeinde Saanen („Gemeinde“) übt die Oberaufsicht über die Anlagen gemäss Art. 1 aus.
<i>Organe und Zuständigkeiten</i>	Art. 3	<p>¹ Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften der Einwohnergemeinde Saanen ist für den ordentlichen Unterhalt der Anlagen verantwortlich, soweit dies nicht gemäss Mietvertrag in die Zuständigkeit des Betreibers des Hotels Landhaus fällt.</p> <p>² Der Betreiber des Hotels Landhaus Saanen („Betreiber“) ist im Rahmen des Mietvertrags mit der Gemeinde für den Betrieb der Anlagen gemäss dieser Weisung zuständig. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme von Reservationen, die Erstellung von Reservationsbestätigungen, die ständige Aktualisierung der Belegungspläne - die Abklärung der vom Benutzer benötigten Einrichtungen (Bestuhlung, Tische, Bühnentechnik) - bei Bedarf das sofortige Aufbieten des Bühnenwarts unter Mitteilung aller relevanten Informationen, insbesondere des Bedarfes an Bühnentechnik - die Übergabe der Räumlichkeiten vor und die Rücknahme derselben nach dem Anlass. Dazu gehört die Feststellung allfälliger Mängel und Schäden mit Verrechnung der Instandsetzungskosten an den Verursacher - das Inkasso der Benutzungsgebühren für den Saal, die Bühne und den Musikpavillon - die einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Benutzern und übrigen Partnern - die Durchführung der organisatorischen Massnahmen betreffend die Flucht- und Rettungswege sowie die Bestuhlung gemäss den jeweils geltenden Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). - die Einhaltung der Massnahmen und Auflagen zur Lärminderung für Veranstaltungen im Musikpavillon und auf dem Sanonaplatz. Diese Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Sie sind im Anhang 2 dieser Weisung angefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben. <p>³ Der Bühnenwart ist im Rahmen seines Dienstleistungsvertrags¹ mit der Gemeinde Saanen für den Betrieb und Unterhalt der Bühnen inkl. deren technischen Einrichtungen („Bühnentechnik“) zuständig. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme der Aufgebote durch den Betreiber - die Übergabe der Bühnen und der Bühnentechnik vor und Rücknahme derselben nach dem Anlass. Dazu gehört die Feststellung allfälliger Mängel und Schäden mit Verrechnung der Instandsetzungskosten an den Verursacher

¹ Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2022: Auftragsvergabe in Form eines Dienstleistungsvertrags

- die Betreuung der Bühnentechnik während dem Anlass auf Wunsch des Benutzers, des Betreibers oder in zwingenden Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen.
- die Erstellung der Abrechnung der Benutzungsgebühren für die Bühneneinrichtungen und Weiterleitung an die Abteilung Finanzen und Liegenschaften der Gemeinde zum Inkasso
- die Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft der Bühnen und der Bühnentechnik
- die einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Benutzern und übrigen Partnern
- die Einhaltung der organisatorischen Massnahmen betreffend Flucht- und Rettungswege sowie die Bestuhlung gemäss den jeweils geltenden Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

<i>Benutzungsarten</i>	Art. 4	Der Saal und die Bühnen können grundsätzlich ihrem Zweck entsprechend für Versammlungen, Sitzungen, Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Feste, Konzerte, Theater und dergleichen zur Verfügung gestellt werden. Weiter können sie durch den Betreiber für Hotelanlässe genutzt werden.
<i>Benutzerkategorien und -prioritäten</i>	Art. 5	<p>¹ Es gelten die folgenden Benutzerprioritäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinde, Gemeindebeauftragte, Gemeindeinstitutionen und gemeindenaher Institutionen, Kirchengemeinden der Landeskirchen, sowie ortsansässige Institutionen mit öffentlichem Charakter (Polizei, Weggenossenschaften, Schwellenkorporationen...) b) nichtkommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine) mit sportlichem, kulturellem, schulischem, religiösem und/oder gemeinnützigem Hintergrund, sowie Privatschulen mit Standort in der Gemeinde Saanen. c) nicht ortsansässige Institutionen und/oder kommerzielle Institutionen, inkl. Einzelpersonen mit kommerzieller Tätigkeit. <p>² Der Vorrang innerhalb der verschiedenen Benutzerprioritäten ist nur unter Einhaltung der Reservationsfrist von 12 Monaten wirksam.</p> <p>³ Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilung Finanzen und Liegenschaften</p>
<i>Nutzungszeiten</i>	Art. 6	Der Saal und die Bühnen stehen grundsätzlich während den Betriebszeiten des Hotels Landhaus zur Verfügung. Ausserhalb der Betriebszeiten kann die Nutzung unter gewissen Einschränkungen genutzt werden.
<i>Räumlichkeiten und Anlagen</i>	Art. 7	<p>Folgende Räumlichkeiten und Anlagen können zur Verfügung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Saal (unterteilbar) im 1. OG, Foyer, Office und Toilettenanlagen b) Bühne (auch als Sitzungsraum nutzbar) mit Nebenräumen und Bühnentechnik c) Musikpavillon auf dem Sanona-Platz und Bühnentechnik
<i>Benutzungsgebühren</i>	Art. 8	<p>¹ Für die Benutzung der Säle, der Bühnen und der Bühnentechnik kann der Betreiber eine Benutzungsgebühr gemäss separatem Gebührentarif (Anhang 1) erheben.</p> <p>² Für die Dienstleistungen des Bühnenwarts kann die Abteilung Finanzen und Liegenschaften eine Gebühr gemäss separatem Gebührentarif erheben.</p> <p>³ Die Gebühren sind vorgängig mit dem Benutzer verbindlich zu vereinbaren.</p>

⁴ Bei Anlässen mit Konsumationsmöglichkeiten (Essen/Trinken) ist der Betreiber verpflichtet, die Waren zu reduzierten Preisen abzugeben, sofern der Benutzer die Bedienung selbst übernehmen will. Die Reduktion muss, ausgehend von den üblichen Konsumationspreisen, mindestens 25 % betragen. Im Gegenzug ist der Benutzer verpflichtet, die Waren ausschliesslich beim Betreiber zu beziehen.

<i>Annullierung der Reservation</i>	Art. 9	Bis 30 Tage vor dem Anlass kann eine Reservation ohne Kostenfolge annulliert werden. Bei später eintreffenden Absagen kann der Betreiber eine Annullationsgebühr nach eigenem Ermessen erheben. Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die vereinbarte Benutzungsgebühr.
<i>Polizeiliche Bewilligungen</i>	Art. 10	Das Einholen von allfällig erforderlichen polizeilichen Bewilligungen (Alkoholausschank, Nachtruhe, Überzeit, ...) ist Sache des Betreibers.
<i>Meldepflicht Veranstaltungen</i>	Art. 11	¹ Geplante Veranstaltungen im Musikpavillon sind durch den Betreiber vorgängig der Ortspolizeibehörde der Einwohnergemeinde Saanen zu melden. ² Kollidiert eine geplante Veranstaltung im Musikpavillon mit den Interessen eines anderen Anlasses in Saanen, steht der Ortspolizeibehörde ein Vetorecht zu. Einwände gegen geplante Veranstaltungen sind zu begründen.
<i>Sorgfaltspflicht und Haftung</i>	Art. 12	¹ Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für Schäden haften die Benutzer, sofern die Schäden auf eine nicht fachgerechte Nutzung zurückzuführen sind oder wenn die Schäden mutwillig herbeigeführt wurden. ² Der Saal steht unter kantonalem Denkmalschutz. Zu den Wandverkleidungen und zu den Wandbildern ist Sorge zu tragen. Das Anbringen von jeglichem Befestigungsmaterial in diesen Bereichen ist untersagt.
<i>Lärm</i>	Art. 13	¹ Speziell auf dem Aussenareal sind die Benutzer verpflichtet, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. ² Für Anlässe im Musikpavillon auf dem Sanona-Platz gelten spezielle, von der Baubewilligungsbehörde auferlegte Massnahmen und Auflagen zur Lärminderung. Diese Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Diese Massnahmen und Auflagen sind im Anhang 2 dieser Weisung angefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben. ³ Die Bestimmungen des Ortspolizeireglements bleiben vorbehalten.
<i>Licht, Wärme</i>	Art. 14	Die Benutzer haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.
<i>Ordnung und Sauberkeit</i>	Art. 15	Die Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.
<i>Rauchverbot</i>	Art. 16	In Hotel Landhaus inkl. Saal gilt generelles Rauchverbot.
<i>Haftung der Gemeinde</i>	Art. 17	Für Diebstähle oder Beschädigungen von oder Privateigentum und für Unfälle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 18	Diese Weisung tritt per 01. Juni 2016 in Kraft.
<i>Aufhebung von Bestimmungen</i>	Art. 19	Mit dem Inkrafttreten dieser Weisung werden die Verordnung über die Benützung vom grossen Saal und Bühne im Hotel Landhaus Saanen sowie der Gebührentarif, beide vom 18. April 2006, aufgehoben.

Beschlossen und genehmigt:

Saanen, 19. April 2016

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Direktor:

gez. A. Bach
A. Bach

gez. A. Chissalé
A. Chissalé

Anpassungen per 1. Januar 2023

Beschlossen und genehmigt:

Saanen, 15. November 2022

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Direktor:


T. von Grünigen


R. Gimmel

Anhang 1

Gebührentarif

Benutzerkategorien gemäss Art. 5

- Gemeinde, Gemeindebeauftragte, Gemeindeinstitutionen und gemeindenahe Institutionen, Kirchgemeinden der Landeskirchen, sowie ortsansässige Institutionen mit öffentlichem Charakter (Polizei, Weggenossenschaften, Schwellenkorporationen...)
- nichtkommerzielle, ortsansässige Institutionen (insbesondere Vereine) mit sportlichem, kulturellem, schulischem, religiösem und/oder gemeinnützigem Hintergrund, sowie Privatschulen mit Standort in der Gemeinde Saanen.
- nicht ortsansässige Institutionen und/oder kommerzielle Institutionen, inkl. Einzelpersonen mit kommerzieller Tätigkeit.

	a)	b) *	c) *
Saal (inkl. kleiner Saal und Bühne)			
pro Stunde	-	40.00	160.00
pro Halbttag (> 3 Stunden) inkl. Abend	-	120.00	480.00
pro Tag (> 5 Stunden) inkl. Abend	-	250.00	800.00
Kleiner Saal/Bühne als Sitzungszimmer			
pro Stunde	-	20.00	80.00
pro Halbttag (> 3 Stunden) inkl. Abend	-	60.00	240.00
pro Tag (> 5 Stunden) inkl. Abend	-	120.00	400.00
Musikpavillon			
pro Stunde	-	20.00	80.00
pro Halbttag (> 3 Stunden) inkl. Abend	-	40.00	240.00
pro Tag (> 5 Stunden) inkl. Abend	-	80.00	400.00
Bühnenwart ²			
Pauschale 0 (Einsatz Bühnenwart nicht erforderlich) Beamer/Leinwand/1 Handmikrofon, pro Anlass	-	-	-
Pauschale 1 Miete und Bereitstellung Bühnentechnik, pro Anlass (inkl. Einrichtung/Instruktion/Abbau/Retablierung)	-	50.00	180.00
Pauschale 2 Bedienung Bühnentechnik während dem Anlass			
- Anlässe bis 2 Std., pro Anlass	180.00	180.00	180.00
- Anlässe ab 2 Std., pro Anlass	270.00	270.00	270.00

* Bei einem Konsumationsumsatz ab Fr. 2'000.00 ist keine Nutzungsgebühr geschuldet.

² Beschluss Gemeinderat vom 15.11.2022


Anhang 2**Massnahmen/Auflagen zur Lärminderung für den Betrieb des Musikpavillons auf dem Sanonaplatz**

Auszug aus dem Fachbericht der Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik vom 04. August 2015. Dieser Bericht ist Bestandteil des Gesamtbauentscheids des Regierungsstatthalteramts Obersimmental-Saanen vom 29. September 2015 für den Neubau des Musikpavillons auf dem Sanonaplatz

b) Vorschläge für Massnahmen/Auflagen zur Lärminderung

- In der Zeit von 07:00 – 19:00 können maximal 8 Veranstaltungen pro Jahr mit einer Konzertdauer von maximal 1 Stunde durchgeführt werden. (Ausgenommen ist die Mittagsruhe von 12:00 – 13:00).
- In der Zeit von 19:00 – 22:00 können maximal 12 Veranstaltungen pro Jahr mit einer Konzertdauer von maximal 1 Stunde durchgeführt werden.
- Von den total 20 Veranstaltungen pro Jahr können maximal 3 davon mit einer verlängerten Konzertdauer bis 3 Stunden durchgeführt werden.
- In jedem Fall muss der Musikbetrieb um 22:00 Uhr eingestellt werden.
- Der Musikschallpegel beträgt max. LAeq 93 dB/60 Minuten.
- Allfällige "Soundchecks" sind so kurz wie möglich zu halten. Diese, sowie Pausen fallen nicht unter die Zeitbegrenzung der Konzertdauer.
- Werden auf dem Sanonaplatz laute Veranstaltungen ohne Zusammenhang mit dem Konzertpavillon durchgeführt, reduziert sich die Anzahl möglicher Anlässe des Konzertpavillons dementsprechend (Ausgenommen sind die allfällige 1. August-Feier und Silvester).

Falls trotz Einhaltung der unter lit. b) aufgeführten Massnahmen zur Lärmverminderung berechnete Lärmklagen eingehen sollten, müssten diese punktuell analysiert und nach geeigneten Massnahmen gesucht werden.


Kantonspolizei Bern
Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik
Peter Hofer